

INHALT

Bekanntmachungen

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer	321
Änderung der Richtlinienempfehlungen	322

Mitteilungen

Ausschreibung des „Helmut-Schippel-Preises“ für das Jahr 2022	323
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	324
Verbraucherpreisindex für Deutschland im März 2022	325

Aktuelles Forum

<i>Wicke</i> , Löschung der GmbH vor Abschluss des Besteuerungsverfahrens	326
---	-----

Aufsätze

<i>Koch</i> , Vorbelastung des Gesellschaftsvermögens beim Grundstückserwerb durch die Vor-GmbH	332
<i>Lieder</i> , Die Lehre vom fehlerhaften Organisationsakt (Teil 2)	349

Rechtsprechung

I. Liegenschaftsrecht

1. Zum Bezugspunkt der Arglist gemäß § 444 BGB; kein Mangel eines bebauten Grundstücks wegen Verstoßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz <i>BGH, Urt. v. 28. 5. 2021 – V ZR 24/20</i>	370
2. Unverjährbarkeit des Zustimmungsanspruchs aus § 888 Abs. 1 BGB und Verjährung des gesicherten Anspruchs <i>BGH, Urt. v. 14. 1. 2022 – V ZR 245/20</i>	376

II. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Vermögenslosigkeit einer GmbH bei Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung <i>BGH, Beschl. v. 9. 11. 2021 – II ZB 1/21</i>	383
---	-----

2. Streichung des Beherrschungselements eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
Thür. OLG Jena, Beschl. v. 17. 2. 2021 – 2 W 31/21 388

Buchbesprechungen

Hügel, Wohnungseigentum (*Lieder*) – Roemer/Stephany/
Vaupel, Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe (*Gehse*) –
Kroiß/Horn, BGB: Erbrecht (*Reisnecker*) 397

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar Christian Hertel, Weilheim i. OB

5 | 2022

Heft 5, Mai 2022
Seite 321–400

BEKANNTMACHUNGEN

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Auf Grund des § 7h Absatz 2 der Bundesnotarordnung hat die 125. Generalversammlung der Bundesnotarkammer am 8. April 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer

Die Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer vom 30. November 2009 (DNotZ 2009, 881), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2021 (DNotZ 2021, 919), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „3500“ durch die Zahl „4100“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 wird die Zahl „3200“ durch die Zahl „3700“ ersetzt.
3. In § 3 wird nach dem Wort „beträgt“ ein Komma eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Prüfungsgebühr gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer neuer Fassung (Artikel 1 Nummern 1 und 2) gilt erstmalig für die Abnahme der notariellen Fachprüfung solcher Prüflinge, die zur zweiten

Prüfungskampagne des Kalenderjahres 2022 (Prüfungskampagne 2022/II) zugelassen werden.

Das Bundesministerium der Justiz hat die vorstehende Änderungssatzung mit Schreiben vom 11. April 2022 gemäß § 7h Absatz 2 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Ratingen, den 14. April 2022

Der Präsident der Bundesnotarkammer

Prof. Dr. Jens Bormann

Änderung der Richtlinienempfehlungen

Die 125. Generalversammlung der Bundesnotarkammer hat am 8. 4. 2022 in Berlin auf Grundlage von § 78 Absatz 1 Nummer 5 der Bundesnotarordnung in Verbindung mit § 67 Absatz 2 der Bundesnotarordnung und in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Satzung der Bundesnotarkammer folgende Änderungen der Richtlinienempfehlungen der Bundesnotarkammer vom 29. 1. 1999 (DNotZ 1999, 258), zuletzt geändert durch Beschluss vom 2. 10. 2020 (DNotZ 2020, 801), beschlossen:

1. In der Präambel werden die Wörter „*dem Notar*“ durch die Wörter „*den Notarinnen und Notaren*“ ersetzt.
2. In Ziffer II.1 Satz 1, Satz 3, Satz 4 Kleinbuchstabe b, in Ziffer III.2 Satz 1, in Ziffer IV.3 Satz 2, in Ziffer IV.4, in Ziffer IV.5, in Ziffer VI.1.1, in Ziffer VI.2, in Ziffer VI.3.3, in Ziffer VIII.1 und in Ziffer X.1 wird jeweils das Wort „*daß*“ durch das Wort „*dass*“ ersetzt.
3. In Ziffer II.2 wird das Wort „*mißbräuchliche*“ durch das Wort „*missbräuchliche*“ ersetzt.
4. In Ziffer III.2 Satz 3 und in Ziffer VII.1.3 Kleinbuchstabe d wird jeweils das Wort „*Anlaß*“ durch das Wort „*Anlass*“ ersetzt.
5. In Ziffer IV.3 Satz 2 wird das Wort „*muß*“ durch das Wort „*muss*“ ersetzt.
6. In Ziffer VII.6 Satz 2 werden die Wörter „*die angegebene Gemeinde oder Einheit liegt im Amtsbereich keines anderen Notars*“ durch die Wörter „*das Individualisierungsmerkmal trifft auf keinen anderen Notar im Amtsbereich zu*“ ersetzt.
7. In Ziffer VII wird eine neue Unterziffer „7.“ hinzugefügt. Nach der Unterziffer werden die Wörter „*Der Anwaltsnotar tritt als ‚Rechtsanwältin und Notarin‘ beziehungsweise ‚Rechtsanwalt und Notar‘ auf*“ hinzugefügt.

8. Ziffer IX wird wie folgt neu gefasst:

IX. Grundsätze zu Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle, des Amts-
bereichs und des Amtsbezirks

1.1. Der Notar darf sich bei der Vornahme seiner Amtsgeschäfte außerhalb
der Geschäftsstelle aufhalten, wenn sachliche Gründe vorliegen.

1.2. Eine Amtstätigkeit außerhalb der Geschäftsstelle ist unzulässig, wenn
dadurch der Anschein von amtswidriger Werbung, eines auswärtigen
Sprechtages, der Abhängigkeit oder der Parteilichkeit entsteht oder der
Schutzzweck des Beurkundungserfordernisses gefährdet wird.

2. Der Notar soll sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit (§§ 20 bis 22
BNotO) nur innerhalb seines Amtsbereichs (§ 10a BNotO) aufhalten, sofern
nicht besondere berechnete Interessen der Rechtsuchenden ein Tätigwerden
außerhalb des Amtsbereichs gebieten. Besondere berechnete Interessen der
Rechtsuchenden liegen insbesondere dann vor, wenn

a) Gefahr im Verzug ist;

b) der Notar auf Erfordern einen Urkundsentwurf gefertigt hat und sich
danach aus unvorhersehbaren Gründen ergibt, dass die Beurkundung unter
Überschreitung der Grenzen des Amtsbereichs erfolgen muss;

c) der Notar eine nach § 21 GNotKG zu behandelnde Urkundstätigkeit
vornimmt;

d) in Einzelfällen eine besondere Vertrauensbeziehung zwischen Notar und
Beteiligten, deren Bedeutung durch die Art der vorzunehmenden Amtstätig-
keit unterstrichen werden muss, dies rechtfertigt und es den Beteiligten
unzumutbar ist, den Notar in seiner Geschäftsstelle aufzusuchen; bei Ur-
kundstätigkeiten mittels Videokommunikation muss es den Beteiligten un-
zumutbar sein, einen nach § 10a Abs. 3 BNotO zuständigen Notar in An-
spruch zu nehmen.

3. Der Notar darf sich bei Ausübung seiner Urkundstätigkeit nur außerhalb
seines Amtsbezirks (§ 11 BNotO) aufhalten, wenn Gefahr im Verzug ist
oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat.

4. Die Nummern 1. bis 3. gelten entsprechend für Urkundstätigkeiten
mittels Videokommunikation.

MITTEILUNGEN

Ausschreibung des „Helmut-Schippel-Preises“ für das Jahr 2022

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V. in Würzburg setzt für
eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit auf dem Ge-
biet des Notarrechts den „*Helmut-Schippel-Preis*“ i.H. von 5000,- € aus.
Zum Notarrecht zählen alle Fragen des materiellen oder formellen Rechts,
die mit der Notariatspraxis im weitesten Sinne oder der Vertragsgestaltung

im Zusammenhang stehen (z.B. auch Grundstücksrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht).

Über die Vergabe entscheidet der Gesamtvorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V. unter Ausschluss des Rechtsweges. Bewerber werden gebeten, ihre Forschungsarbeiten bis spätestens 30. 6. 2022 bei der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V., Gerberstr. 19, 97070 Würzburg, in drei gedruckten Exemplaren (verbleiben bei der Notarrechtlichen Vereinigung) sowie als pdf-Datei an notrv@dnoti.de einzureichen (maßgebend ist der Eingang). Ein weiteres Exemplar wird im Falle des Preis-erhalts zur Archivierung der Helmut-Schippel-Preisträgerarbeiten zur Verfügung gestellt. Die endgültige Vergabeentscheidung wird voraussichtlich Anfang 2023 getroffen. Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung behält sich eine Aufteilung des Preises auf mehrere Bewerberinnen/Bewerber vor. Die Preisverleihung findet im Rahmen einer wissenschaftlichen Vortragsveranstaltung statt. Nähere Informationen siehe unter www.notrv.de.

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. Elektronisches Urkundenarchiv – Vertiefung, speziell zur Urkundensammlung (Tagungsnummern: Präsenz 034773 und 034749 / Online 034750)

<i>Zeit/Ort:</i>	25. 5. 2022, Kiel, Haus des Sports Kiel 9. 6. 2022, Bochum, Neues DAI-Ausbildungszentrum
<i>Referenten:</i>	Rechtsanwalt <i>Frank Klein</i> , Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer und Notarkammer, Schleswig, Rechtsanwalt und Notar <i>Andreas Kühnelt</i> , Kiel (nur 25. 5. 2022) Rechtsanwalt und Notar <i>Dr. Andreas Michael Kögel</i> , Wetter, Notarassessor <i>Konstantin Sauer</i> , München (nur 9. 6. 2022)
<i>Kostenbeitrag:</i>	325,- € / 240,- € ermäßigt für Notarassessoren (nur 9. 6. 2022) / 198,- € für Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer (nur 25. 5. 2022) / 185,- € für Mitarbeiter (nur 9. 6. 2022)

2. Update Vorsorgevollmacht und Betreuung (Tagungsnummern: Präsenz 034755 und 034781 / Online 034756)

<i>Zeit/Ort:</i>	3. 6. 2022, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum 10. 6. 2022, Osnabrück, Vienna House Remarque Osnabrück
<i>Referenten:</i>	Rechtsanwältin <i>Dr. Gabriele Müller-Engels</i> , DNotI, Würzburg, Notar <i>Dr. Wolfgang Reetz</i> , Köln
<i>Kostenbeitrag:</i>	325,- € / 240,- € ermäßigt für Notarassessoren / 200,- € für Mitglieder der Notarkammern Berlin und Brandenburg / 175,- € für Mitglieder der Notarkammer Oldenburg

3. Stimmgesundheits bei Notarinnen und Notaren (Tagungsnummer: 034772)

<i>Zeit/Ort:</i>	7. 6. 2022, Kiel, Haus des Sports Kiel
<i>Referentin:</i>	<i>Heike Behrendt</i> , Sprech- und Stimmtraining, Köln

Kostenbeitrag: 325,- € / 240,- € ermäßigt für Notarassessoren / 198,- € für Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer

4. Intensivkurs Grundstücksrecht (Tagungsnummer: 034728)

Zeit/Ort: 16. – 18. 6. 2022, Hamburg, Grand Elysée
Referenten: Notar *Dr. Sebastian Berkefeld*, Bad Brückenau, Notar a.D. *Dr. Julius Forscher*, DNotI, Würzburg
Kostenbeitrag: 315,- € / 550,- € ermäßigt für Notarassessoren / 535,- € für Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer

5. Online-Verfahren im Gesellschaftsrecht (Veranstaltungsreihe)

Zeit/Ort: Bundesweite Präsenzveranstaltungen und Online-Vorträge LIVE im Mai und Juni 2022
Referenten: verschiedene
Kostenbeitrag: 315,- € ermäßigter Kostenbeitrag für Mitglieder der jeweils kooperierenden Notarkammern

Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e.V. – Fachinstitut für Notare –, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, E-Mail notare@anwaltsinstitut.de, Tel. 0234/9706418, Fax 0234/703507

Die Online-Vorträge LIVE und Kurse bzw. Vorträge im Selbststudium sind nur über einen persönlichen DAI-Account der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers buchbar. Der Account kann unter dem Link www.anwaltsinstitut.de/registrierung.html erstellt werden.

Weitere Informationen: Homepage www.anwaltsinstitut.de

Verbraucherpreisindex für Deutschland im März 2022

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2015 = 100 im März 2022 gegenüber März 2021 um 7,3 % (115,3) gestiegen. Im Vergleich zum Februar 2022 erhöhte sich der Index um 2,5 %.

Die vollständige Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 160 vom 12. 4. 2022 ist veröffentlicht unter: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/04/PD22_160_611.html.